

Stimmungen zu erfolgen.<sup>2</sup> Dabei ist mindestens die planmäßige Wirtschaftlichkeit der gastronomischen Einrichtungen zu sichern.

(4) Bei der Bewirtschaftung der gastronomischen Einrichtung durch einen Bürger, dem eine Gewerbe genehmigung erteilt wurde, sind die Beziehungen zwischen Träger und Bürger unter Berücksichtigung der im Abs. 3 genannten Bestimmungen des Ministers für Handel und Versorgung vertraglich zu gestalten.

(5) Für die zusätzliche zeitweilige Nutzung und Bewirtschaftung von Räumen der Objekte, die sich außerhalb der gastronomischen Einrichtung befinden, zahlt der Bewirtschafter kein Nutzungsentgelt. Er gewährt dem Träger einen materiellen Anreiz zur Verbesserung der kulturpolitischen Arbeit des Objektes. Die Gewährung des materiellen Anreizes erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzes (ohne Handelsware), der bei der Bewirtschaftung erzielt wurde, und den vom Bewirtschafter zu tragenden zusätzlichen Aufwendungen. Grundlage für die Ermittlung des materiellen Anreizes bilden die Orientierungen der Anlage.

(6) Den materiellen Anreiz gemäß Abs. 5 hat der Bewirtschafter nur dann zu zahlen, wenn nicht durch Dritte Mieten zur Deckung der Kosten an den Träger gezahlt werden.

(7) Der Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs. 1 ist Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen Träger und Bewirtschafter.

#### § 5

##### Pflichten der Bewirtschafter

(1) Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die Besetzung der gastronomischen Einrichtungen der Objekte mit Fachkräften der Gastronomie unter Beachtung der kulturpolitischen Aufgaben der Objekte vorzunehmen.

(2) Die Bewirtschafter sind dafür verantwortlich, daß die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Hygiene, Ordnung, Sicherheit, Preisbildung und Preisauszeichnung bei der Lagerung, Herstellung und dem Verkauf von Speisen und Getränken gewährleistet wird.

(3) Die sozialistischen Handelsbetriebe haben als Bewirtschafter von gastronomischen Einrichtungen in den Objekten zu sichern, daß

- die zur Realisierung des Speisen- und Getränkeangebotes benötigten Warenfonds und
- die Servierausstattung für die gastronomische Einrichtung (Wirteglas, Hotelporzellan, Bestecke usw.)

im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

#### § 6

##### Zusammenarbeit

(1) Die kulturpolitischen und gastronomischen Aufgaben sind zwischen dem Träger und dem Bewirtschafter in enger Zusammenarbeit zu lösen.

(2) Auf der Grundlage des langfristigen Veranstaltungsplanes ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn) eine Konkretisierung der erforderlichen gastronomischen Versorgungsleistungen zwischen dem Leiter des Objektes und dem Leiter der gastronomischen Einrichtung vorzunehmen.

(3) Der Leiter der gastronomischen Einrichtung ist Mitglied des Klubrates. Er ist verpflichtet, mit Unterstützung des Leiters des Objektes sein Kollektiv regelmäßig über die kulturpolitischen Aufgaben des Objektes zu informieren. Es ist kein gesonderter Gaststättenbeirat für die gastronomische Einrichtung zu bilden.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 15/73 vom 17. August 1973 über die Grundsätze zur Behandlung von Nutzungsentgelten in Wirtschaftsverträgen über die Durchführung der Arbeiterversorgung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 20). Die Ziffern 1, 2, 4 und 9 der Anweisung Nr. 15/73 sind nicht anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Realisierung der vertraglichen Festlegungen sind durch den Bewirtschafter und den Träger gemeinsam mindestens einmal im Jahr auszuwerten.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anweisung Nr. 69/55 des Ministers für Handel und Versorgung vom 19. September 1955 über die Abgabe der gastronomischen Kapazitäten in den gewerkschaftlichen Kultur- und Klubhäusern der Betriebe an die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe und die HO-Gaststättenbetriebe der Verwaltung der HO-Wismut oder an die Konsumgenossenschaften und die Mitropa (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 18);

— Gemeinsame Vereinbarung des Ministers für Kultur und des Ministers für Handel und Versorgung vom 1. Dezember 1966 über gastronomische Betreuung in den Kreiskulturhäusern, Jugendklubhäusern und ehrenamtlichen Klubs in den Städten und Dörfern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/1967);

— Grundsätze des Ministers für Kultur und des Ministers für Handel und Versorgung vom 1. Oktober 1970 zur weiteren Verbesserung der gastronomischen Betreuung der Besucher in den Klubs und staatlichen Kulturhäusern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 12).

Berlin, den 13. Oktober 1976

##### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Tabellen zur Ermittlung des materiellen Anreizes gemäß § 4 Abs. 5

Die für die Berechnung des materiellen Anreizes in Ansatz zu bringende Sitzplatzkapazität ist zwischen Träger und Bewirtschafter vor der Veranstaltungsdurchführung langfristig zu vereinbaren.

Tabelle 1

Umsatzbeteiligung der Objekte, die nur den Saal und die Ausrüstungen (Möbel) stellen:

Umsatz	je Platz	% Beteiligung
unter	10,-M	ohne
bis	15,-M	1,0%
bis	20,-M	1,5%
über	20,-M	2,0%

Tabelle 2

Umsatzbeteiligung der Objekte, die den Saal und die Ausrüstungen einschließlich Tischwäsche und -dekoration stellen:

Umsatz	je Platz	% Beteiligung
unter	5,-M	ohne
bis	10,-M	1,0%
bis	15,-M	1,5%
bis	20,-M	2,0%
über	20,-M	3,0%